Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 17.12.2018 überein. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 20.12.2018 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 24.01.2019 hat der Landrat mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2019 und des Haushaltsplans nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

dienstags und freitags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Fachbereich Finanzen, Landsbergplatz 6, Zimmer 2, und auf der Internetseite www.drensteinfurt.de zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, 25. Januar 2019	
Mary Mary	
Carsten Grawunder Bürgermeister	

Angeschlager	n am: 28.0	1.19
	bzunehmen: <u>06</u>	
Abgenommen	ı am:	1
in Drensteinfu	rt 🖸	Rinkerode
Mersch □	Ameke	Walstedde
Bekanntmacht www.drensteir	ung steht auch als	Download unter:

Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.784.470 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.859.050 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstät	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstä	atigkeit auf 26.291.830 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit a	auf 8.422.320 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit a	
dom obtains or ag dor / dozamangon data dor invocationotatignor.	10.700.770
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigke	eit auf 10.300.660 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigke	eit auf 220.740 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.300.000€

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.800.000€

festgesetzt.

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf

74.580 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000€

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

253 v.H.

 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

500 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

425 v.H.

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen eines Fachbereichs bilden ein Budget. (§ 21 GemHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge und Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Unabhängig von den Budgets der Fachbereiche bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen und die Personal- und Versorgungsauszahlungen jeweils ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.